

TOP 27:

Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2015 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2015)

Drucksache: 487/14

Die Verordnung aktualisiert Rechengrößen der Sozialversicherung, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Jahr 2013 orientieren. Hierfür wird auf die Bruttolöhne und Gehälter je Arbeitnehmer zurückgegriffen, die vom Statistischen Bundesamt ermittelt werden. Die Lohnzuwachsrate betrug 2013 nach den Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes bundeseinheitlich 2,03 Prozent, getrennt berechnet in den alten Ländern 1,99 Prozent und in den neuen Ländern 2,19 Prozent.

Demgemäß werden in der Verordnung festgelegt:

- das Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung für das Jahr 2013 auf 33 659 Euro und das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2015 auf 34 999 Euro,
- die Bezugsgröße in der Sozialversicherung im Sinne von § 18 Absatz 1 SGB IV im Jahr 2015 auf 34 020 Euro jährlich und 2 835 Euro monatlich,
- die Bezugsgröße (Ost) in der Sozialversicherung im Sinne von § 18 Absatz 2 SGB IV im Jahr 2015 auf 28 980 Euro jährlich und 2 415 Euro monatlich,
- die Beitragsbemessungsgrenzen im Jahr 2015
 - a) in der allgemeinen Rentenversicherung auf 72 600 Euro jährlich und 6 050 Euro monatlich,
 - b) in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 89 400 Euro jährlich und 7 450 Euro monatlich,
- die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) im Jahr 2015
 - a) in der allgemeinen Rentenversicherung auf 62 400 Euro jährlich und 5 200 Euro monatlich,
 - b) in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 76 200 Euro jährlich und 6 350 Euro monatlich,

- die bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 6 SGB V für das Jahr 2015 auf 54 900 Euro,
- die ebenfalls bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 7 SGB V für das Jahr 2015 auf 49 500 Euro.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.